

# RS Vwgh 1997/6/26 94/11/0340

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1997

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/03 Sachwalterschaft

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

AVG §67a Abs3;

AVG §67a Abs4 idF 1995/471 impl;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

SPG 1991 §46;

SPG 1991 §88 Abs1;

UbG §2;

UbG §3;

UbG §8;

UbG §9;

## Rechtssatz

Sind die Unterbringungsvoraussetzungen des§ 3 UbG bei der Vorführung zum Arzt bzw der "Verbringung" in die Anstalt nicht vorgelegen (was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn es nicht zu einer Unterbringung in der Anstalt kommt oder der Arzt die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 8 UbG verweigert), so ist die Vorführung einer Person durch Sicherheitsorgane nicht schon deshalb jedenfalls für rechtswidrig zu erklären. Vielmehr ist in einem solchen Fall vom UVS zu prüfen, ob die Sicherheitsorgane zumindest vertretbar das Vorliegen der Unterbringungsvoraussetzungen annehmen konnten. Nur wenn selbst diese Minimalvoraussetzung zu verneinen ist, wird die Maßnahme für rechtswidrig zu erklären sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994110340.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)